

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 22. Dezember 2014	Nr. 341
------	--------------------------------	---------

**Bekanntmachung des Bebauungsplanes 1558  
zur Änderung von 5 Bebauungsplänen:**

1. Bebauungsplan 310
2. Bebauungsplan 950
3. Bebauungsplan 1553
4. Bebauungsplan 1554
5. Bebauungsplan 1557

**für ein Gebiet in Bremen-Vegesack zwischen Breite Straße,  
Aumunder Heerweg, Stadion Vegesack, Bahnhof Vegesack,  
Vegesacker Bahnhofsplatz, Vegesacker Hafen, Zur Vegesacker Fähre,  
Beilkenstraße, Höljesweg, Jaburgstraße, Sagerstraße**

Vom 19. Dezember 2014

Die Stadtbürgerschaft hat am 16. Dezember 2014 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1558 zur Änderung von 5 Bebauungsplänen:

1. Bebauungsplan 310
2. Bebauungsplan 950
3. Bebauungsplan 1553
4. Bebauungsplan 1554
5. Bebauungsplan 1557

für ein Gebiet in Bremen-Vegesack zwischen

- Breite Straße
- Aumunder Heerweg
- Stadion Vegesack
- Bahnhof Vegesack
- Vegesacker Bahnhofsplatz
- Vegesacker Hafen
- Zur Vegesacker Fähre

- Beilkenstraße
- Höljesweg
- Jaburgstraße
- Sagerstraße

beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Planservice des Bauamtes Bremen-Nord, Bremen-Vegesack, Gerhard-Rohlf's-Straße 62, Zimmer 1.25, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bremen, den 19. Dezember 2014

Der Senat

**Hinweis:**

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.